

Beschluss Nr. 154/2018

Schwyz, 6. März 2018 / ju

Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 882 vom 21. November 2017 Bericht und Vorlage zu einer Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994, SRSZ 153.100, FHG-BG, unterbreitet. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Totalrevision an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2018 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Vorlage ist bei der Kommission auf breite Zustimmung gestossen. In der Detailberatung sind einzelne Abänderungsanträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse (Beilage) aufgeführt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Anträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die Synopse (Beilage) verwiesen.

2.1 Degressive Abschreibung (§ 36 Abs. 1)

Eine Minderheit der Staatswirtschaftskommission befürwortet die Beibehaltung der degressiven Abschreibungsmethodik. Abschreibungen haben jedoch den Zweck, die Wertverminderung eines Anlagegutes als Aufwand zu erfassen und entsprechend der Nutzungsdauer auf die Jahre der Nutzung periodengerecht zu verteilen. Bei der linearen Abschreibung werden die Abschreibungsbeträge über die Nutzungsdauer gleich verteilt. Mit einer linearen Abschreibung wird das Verwaltungsvermögen künftig gleichmässiger abgeschrieben. Im Vergleich zur degressiven Abschreibung wird in den ersten paar Jahren nach der Investition weniger abgeschrieben, was kurzfristig dazu führt, dass in der Tendenz die Erfolgsrechnungen der Bezirke und Gemeinden weniger belastet werden. Dadurch entsteht mehr finanzieller Handlungsspielraum. Die damit verbundene potenzielle Gefahr, dass sich Bezirke und Gemeinden durch die in den kommenden Jahren anstehenden grossen Investitionsvorhaben verschulden, ist gering. Längerfristig sollte sich der Wechsel in der

Abschreibungsmethode aber minimal auswirken, da jedes Jahr gleich viel abgeschrieben wird und mit der linearen Abschreibungsmethode die Restnutzungsdauer festgeschrieben ist. Die Vorteile der vorgesehenen Anpassung der Abschreibungsregelung überwiegen. Mit der Einführung der linearen Abschreibungsmethode und moderateren Abschreibungssätzen werden die Bilanzwerte objektiv und betriebswirtschaftlich korrekt dargestellt und erlauben einen unverfälschten Einblick in die Gemeindefinanzen. Die Finanzen werden somit offengelegt und transparent dargestellt und erlauben eine nachhaltige Finanzplanung. Das ausgewiesene Eigenkapital wird nicht mehr durch stille Reserven beeinflusst und dient somit als zentrale Grösse der Rechnung. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Nutzungsdauern am unteren Ende der Bandbreite gemäss den Empfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) festzulegen. Eine klare Mehrheit der Gemeinden befürwortet die lineare Abschreibungsmethodik.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

2.2 Einschränkung zusätzliche Abschreibungen (§ 37)

Die Kommission möchte die Möglichkeit, zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen, restriktiver ausgestalten. Da sich zusätzliche Abschreibungen auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung auswirken, beeinflussen sie auch die Steuerpolitik. Deshalb sollen sie nur noch zum selben Zeitpunkt wie der Steuerfuss festgesetzt werden dürfen. Insbesondere soll es nicht mehr möglich sein, erst mit der Abnahme der Rechnung über die zusätzlichen Abschreibungen zu befinden. Die vom Regierungsrat empfohlene Formulierung, welche dem geltenden Recht entspricht, genügt dem Anliegen der Kommission nicht. Unter dem geltenden Recht wurde nämlich toleriert, dass die zusätzlichen Abschreibungen erst mit der Rechnungsabnahme mit Nachtragskredit in den Voranschlag eingestellt werden. Dies soll in Zukunft nicht mehr möglich sein. Sie müssten somit an der Budgetgemeinde in den Voranschlag des kommenden Jahres eingestellt werden. Zudem soll es auch möglich sein, die zusätzlichen Abschreibungen im laufenden Jahr als Nachtragskredit aufzunehmen, sofern dies ebenfalls an der Budgetgemeinde geschieht. So ist ebenfalls sichergestellt, dass dem Bürger der möglicherweise unmittelbare Zusammenhang zwischen zusätzlichen Abschreibungen und dem Steuerfuss bewusst wird.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

2.3 Die Überprüfung des IKS als Aufgabe der RPK (§ 50)

Die Kommission verlangt, dass die Existenz des Internen Kontrollsystems (IKS) als Prüfobjekt bei den Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) ausdrücklich erwähnt wird. Nur so erhalte das IKS das notwendige Gewicht. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Aufgabe bereits in der allgemeinen Umschreibung von § 50 Abs. 1 enthalten ist und beabsichtigte, die Überprüfung des IKS auf Verordnungsstufe zu verankern. Er stellt sich dem Anliegen der Kommission aber nicht entgegen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

2.4 Auflösung der Neubewertungs- bzw. Aufwertungsreserven (§ 54 Abs. 3)

Die Kommission beurteilt die Neubewertung des Finanzvermögens und die damit verbundene Aufwertung als problematisch. Das Eigenkapital erscheine dem Bürger unter Umständen als zu hoch und Projekte, bei denen Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen werden sollen, würden möglicherweise verteuert. Die Kommission beantragt deshalb, dass die Neubewertungsreserve – entgegen § 54 Abs. 3 – nicht nach einem Jahr ins ordentliche Eigenkapital einfließt. Dementsprechend sei der letzte Satz zu streichen und die entsprechende Behandlung der Reserve in der Verordnung zu regeln.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

3. Änderungsantrag des Regierungsrates

Mit der Einführung von HRM2 wird der alte Begriff „laufende Rechnung“ durch „Erfolgsrechnung“ ersetzt. Deshalb sieht § 56 vor, dass in den übrigen Erlassen die entsprechenden Begriffsanpassungen vorzunehmen sind. Namentlich betrifft es das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG. Parallel zu den Kommissionsberatungen wurde festgestellt, dass die Begriffsanpassung zu ergänzen ist. Nebst den zwei bereits aufgeführten Bestimmungen, muss der Begriff auch in § 14 Abs. 1 angepasst werden. Da die Korrektur dieses redaktionellen Anliegens Sinn und Zweck von § 56 entspricht, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Korrektur zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist. Er beantragt dem Kantonsrat deshalb, § 56 gemäss der Beilage abzuändern.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt
 - a) die beiliegende Vorlage zum Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen;
 - b) den Minderheitsantrag zur Beibehaltung der degressiven Abschreibung abzulehnen;
 - c) § 56 gemäss der Beilage abzuändern.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber